

weises bzw. eines Schreibens der Reichsschrifttumskammer sind, einen Fortbildungskursus für Verlagshersteller durch. Der Fachkursus steht wieder unter der Leitung des Herrn Fritz Schröder und behandelt folgende Themen:

Grundlagen des Druckes und der Reproduktion — Schrift und Typographie — Satz und Korrektur (Satzkosten) — Zurichtung und Druck (Druckkosten) — Klischeetechnik — Flachdruck — Tiefdruck — Buchbindereiarbeiten — Berücksichtigung eines graphischen Betriebes — Papier (Arten, Herstellung, Prüfung, Handelsbräuche) — Kalkulationsbeispiele.

Unter Berücksichtigung des Aufrufes des Leiters des deutschen Buchhandels vom 14. Dezember 1940 wird der Kursus alle praktischen Fragen der Buchherstellung in leichtverständlicher Form behandeln und so den in der Herstellung beschäftigten Hilfskräften wertvolles Fachwissen für ihre Arbeit vermitteln.

Beginn des Kursus 20. Mai 1943. Dauer 12 Abende. (Jeweils Donnerstags in der Zeit von 18 bis 20 Uhr).

Die Kosten betragen RM 5.—. Anmeldungen sind schriftlich unter Angabe der Beschäftigungsfirma und der Nummer des Mitgliedsausweises der Reichsschrifttumskammer zu richten

an die Reichsschrifttumskammer, Referat III L, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 6, bei gleichzeitiger Einsendung der Teilnehmergebühr auf das Postscheckkonto der Reichsschrifttumskammer, Berlin 80915 mit dem Vermerk: „Herstellerkursus I/1943“.

Anmeldeschluß: 15. Mai 1943.

Die Unterrichtsabende finden jeweils im Sitzungszimmer der Kammerzentrale, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, statt.

*

Betr.: Gau Süd-Hannover-Braunschweig, Lehrlingsmeldung

Die Inhaber der Verlage und der Buchhandlungen des Gaues Süd-Hannover-Braunschweig werden dringend gebeten, bis zum 25. April an den stellvertretenden Landesfachberater der Angestellten des Gaues Süd-Hannover-Braunschweig Hans Pott im Hause Schmorl & von Seefeld Nachf., Hannover, Adolf-Hitler-Straße 14, die bei ihnen beschäftigten Lehrlinge namentlich zu melden (Stichtag 15. April 1943). Die Meldung muß enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Schulbildung, Beginn der Lehre und wann beendet.

Bekanntmachung

Vertrag mit dem Verband der Musikalien-Händler und Verleger in der Schweiz

Am 23. Dezember 1942 ist mit dem Verband der Musikalien-Händler und Verleger in der Schweiz ein Vertrag über den gegenseitigen Schutz der Ladenpreise für Musikalien abgeschlossen worden. In Ausführung dieses Vertrages, dessen Wortlaut im Anschluß an diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, ordne ich auf Grund des § 1 Abschnitt c Ziffer 2 und des § 4 Ziffer 3 bis 5 der Satzung des Börsenvereins folgendes an:

1. Die Verleger, Buch- und Musikalienhändler sind verpflichtet, verlagsneue Musikalien an die in der Schweiz ansässigen Buch- und Musikalienhändler sowie an das schweizerische Publikum nur unter den im § 1 des Vertrags mit dem Verband der Musikalienhändler und Verleger in der Schweiz genannten Bedingungen zu liefern.

Zur Vereinfachung des Reversverfahrens ist vorgesehen, daß die schweizerischen Buch- und Musikalienhändler, die verlagsneue deutsche Musikalien beziehen wollen, den Revers an den Verband der Musikalienhändler und Verleger in der Schweiz schicken, der dem Börsenverein eine Liste derjenigen Firmen zustellt, die diesen Revers unterzeichnet haben. Die deutschen Verleger und Zwischenhändler brauchen also keinen besonderen Revers von den schweizerischen Musikalienhändlern anzufordern, sondern können sich durch Anfrage bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins darüber vergewissern, ob der Verpflichtungsschein unterzeichnet worden ist. Firmen, die den Verpflichtungsschein nicht unterzeichnen, dürfen überhaupt nicht oder nur mit wesentlich vermindertem Rabatt beliefert werden.

2. Die Verkaufs- und Rabattbestimmungen des Verbandes der Musikalienhändler und Verleger in der Schweiz erlauben bei Lieferung verlagsneuer deutscher Musikalien an Musiklehrer, Lehrer, Geistliche, Musik- und Gesangsvereine oder deren Dirigenten, an Schüler der Künstler- und musikalischen Berufsschulen, an die Erziehungsinstitute (Pensionate) und an Seminaristen in der Schweiz folgende Nachlässe:

- a) Bis 10 v. H. auf Werken, die vom Verleger mit mindestens 50 v. H. geliefert werden. (Die Editionen Breitkopf, Cranz, Litolf, Peters, Schott, Steingräber, Universal usw.) Als Grundlage gelten die normalen Rabatte der Verleger. Vorzugs- und Reiserabatte kommen nicht in Frage.

- b) Bis 5 v. H. auf Werke, die vom Verleger mit weniger als 50 v. H., jedoch mit mindestens 33 1/3 v. H. rabattiert werden.

Öffentliche Lehranstalten, kantonale Volksbibliotheken und Schulbehörden können mit 5 v. H. Rabatt bei Barzahlung oder Regelung des Rechnungsauszuges innerhalb 90 Tagen beliefert werden, vorausgesetzt, daß der Verleger den Händlern mindestens 33 1/3 v. H. Rabatt gewährt.

In Ausnahmefällen ist es statthaft, größere Partien eines mit mindestens 33 1/3 v. H. rabattierten Werkes an Behörden, Institute und Vereine zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern. In solchen Fällen ist die Lieferung auf der Rechnung als Ausnahmefall kenntlich zu machen und dem betreffenden Abnehmer die Bedingung zu stellen, daß er die gewährten Vorteile nicht außerhalb des vereinbarten Kreises gewährt. Bei direkter Lieferung durch den Verleger darf der von diesem an Sortimenter gewährte Rabatt nicht erreicht werden. Die Differenz muß bei Ordinärartikeln mindestens 15 v. H. und bei Nettoartikeln mindestens 10 v. H. betragen. Der dem Kunden gewährte Rabatt soll jedoch bei Ordinärartikeln 30 v. H. und bei Nettoartikeln 20 v. H. nicht überschreiten. Als größere Partien sind anzusehen:

- a) Bei Chorwerken die gleichzeitige Lieferung von Partituren oder Chorstimmen eines Werkes, wenn die Summe des Ladenpreises bei Ordinärartikeln wenigstens Fr. 60.—, bei Nettoartikeln wenigstens Fr. 45.— beträgt.
- b) Bei Orchesterwerken die gleichzeitige Lieferung von Werken, deren Ladenpreis wenigstens Fr. 80.— beträgt.
- c) Bei Texten die Lieferung von wenigstens fünfzig Exemplaren eines Werkes.
- d) Bei Studienwerken die Lieferung von mindestens zwanzig Exemplaren eines Werkes.

Bei Bezug von Chorgesangbüchern, Liederbüchern, Psalmbüchern und dergleichen kann an die Gesangsvereine, Kirchenchöre, Schulen und Pensionate ein Rabatt von 5 v. H. ab 12 Exemplaren und ein Rabatt von 10 v. H. ab 100 Exemplaren gewährt werden, wenn die Menge auf einmal bezogen wird. Kleine Broschüren, die nur wenige Chöre enthalten, müssen wie einzelne Chöre verkauft werden. Doch kann an Professoren, Direktoren,